

Eine Aufrechnung mit dem Anspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes oder seine Abtretung sind ausgeschlossen.

Höhe des Sterbegeldes

§ 3. Das Sterbegeld beträgt 100 *Rh.* Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbandes eintritt, so kann der Vorstand die Herabsetzung dieses Betrages bis zur Hälfte, der Hauptausschuß weitere Herabsetzungen sowie die gänzliche Aufhebung der Einrichtung beschließen.

Voraussetzungen der Auszahlung des Sterbegeldes

§ 4. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nur unter den in §§ 5–7 näher bezeichneten Voraussetzungen.

Dreijährige (mittelbare) Mitgliedschaft

§ 5. Der Verstorbene muß dem Verbands im Zeitpunkt seines Todes wenigstens drei Jahre als (mittelbares) Mitglied ununterbrochen angehört haben.

War der Verstorbene bereits am 20. Juni 1929 (mittelbares) Mitglied des Verbandes, so ist das Sterbegeld auch auszuzahlen, wenn diese Mitgliedschaft noch nicht drei Jahre bestanden hat.

Pünktliche Zahlung der Beiträge

§ 6. Die an den Verband Beiträge abführende Organisation des Verstorbenen muß hinsichtlich seiner Person ihren Verpflichtungen zur Leistung von Beiträgen pünktlich nachgekommen sein. Eine pünktliche Zahlung von Beiträgen ist nicht mehr anzunehmen, wenn diese nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Fälligkeit erfolgt. Die Fälligkeit tritt jeweils am Vierteljahrsersten ein, und zwar bezüglich des Beitrages für das beginnende Vierteljahr.

Die Organisationen, die Beiträge an den Verband abführen, haben anzugeben, auf welche Einzelpersonen diese Beiträge entfallen.

Rechtzeitiger Antrag auf Auszahlung des Sterbegeldes

§ 7. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der Ortsvereinigung des Verstorbenen. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Eintritt des Sterbefalles zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, an wen die Auszahlung des Sterbegeldes zu erfolgen hat. In Ermangelung einer solchen Angabe wird das Sterbegeld an den Antragsteller überwiesen.

Der Antrag soll unter Verwendung der Vordrucke des Verbandes gestellt werden.

Beschlußverfahren über die Auszahlung des Sterbegeldes

§ 8. Die Auszahlung des Sterbegeldes ist in das billige Ermessen des Verbandes gestellt. Es sollen insbesondere

Personen erhalten, die das Begräbnis besorgt oder mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet der Geschäftsführer des Verbandes.

Gegen einen die Auszahlung des Sterbegeldes ablehnenden Beschluß können die dadurch beschwerten Personen Einspruch einlegen, und zwar innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Beschlusses an die zuständige Ortsvereinigung.

Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

Über den Einspruch entscheidet endgültig der Vorstand des Verbandes.

Verbindliche Kraft des Beschlusses auf Auszahlung des Sterbegeldes

§ 9. Der Beschluß des Geschäftsführers auf Auszahlung des Sterbegeldes ist für den Verband in jedem Falle bindend.

Die Innung Unna führt zwei Prozesse, die von allgemeinem Interesse sind; es wird beschlossen, zwei Drittel der entstehenden Prozeßkosten auf den Zentralverband zu übernehmen, so daß die Innung nur für ein Drittel aufzukommen hat.

Ein Entwurf eines Rundschreibens vom Zentralausschuß für Deutsche Schmuckkultur wird genehmigt.

Goldmark- und Valutaklausel. In letzter Zeit ist zu bemerken, daß immer mehr Firmen zur Valutaklausel übergehen. Das übergebene Material soll der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels weitergeleitet werden, die ein Verbot der Gold- und Valutaklausel anstrebt.

Neue Furnituren-Ausweiskarten sind nach den Beschlüssen der Reichstagung fertiggestellt und den Unterverbänden zugestellt. Sie weichen von den alten Karten durch ihre Farbe ab. Sie sollen durch eine besondere Bekanntmachung im Januar 1932 in Kraft gesetzt werden. Näheres wird in den Verbandsnachrichten mitgeteilt werden.

Die Tagungsordnung ist erschöpft, die Sitzung wird vom Vorsitzenden mit dem Dank an alle Teilnehmer 8 Uhr abends geschlossen. (I/705) W. König.

Einladung zur zwölften Lehrlingsarbeitenprüfung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher 1932

Hierdurch laden wir alle Lehrmeister ein, ihre Lehrlinge zur Beteiligung an unserer Lehrlingsarbeitenprüfung anzuhallen. Berechtigt zur Teilnahme sind alle Lehrlinge von deutschen Uhrmachern, die dem Zentralverband als Mitglied angeschlossen sind. Die Beteiligung ist freiwillig und kostenlos.

Laut Beschluß der Reichstagung 1930 in Münster i. W. dürfen die Schüler von Uhrmacher-Berufsschulen mit Schulwerkstätte sich an dieser Prüfung beteiligen, falls die Schulen sich hierzu bereit finden und der Lehrmeister nicht die Anfertigung in der eigenen Werkstätte vorzieht. Dem Lehrmeister soll hierbei die freie Wahl bleiben, ob die Arbeit in der Meisterwerkstätte oder in der Berufsschulwerkstätte angefertigt werden soll. Auf keinen Fall darf eine Arbeit doppelt (Meister- und Schulwerkstatt) eingereicht werden.

Die Arbeiten aus einer Berufsschule müssen in einer Sendung zusammen eingesandt werden. Hierbei ist dann in Vordruck I die Schule statt des Lehrmeisters zu nennen. Auch die Unterverbände müssen die getrennte Einsendung dieser Arbeiten beachten, da die Prüfung der eingegangenen Arbeiten aus Meisterlehre und Fachschulen an zwei Tagen gesondert vorgenommen wird. Der Landesverband Bayern als Unterverband des Zentralverbandes hat bereits im Jahre 1928 durchgeführt, daß

die Einreichung der Arbeiten bis zum 20. März an die Ortsvereinigungen erfolgt. Dort wird eine Vorprüfung (ohne Zensur!) und Rangfeststellung vorgenommen und, soweit Arbeiten nicht als mangelhaft zu bezeichnen sind, bis zum 7. April an den Vorstand des Unterverbandes weitergegeben. Hier wird dann eine Rangfestsetzung aller eingegangenen Arbeiten nach Lehrjahren vorgenommen, und bis zum 19. April werden alle sich hierbei ergebenden guten bis vorzüglichen Arbeiten nach Leipzig weitergesandt. Diese Einrichtung kann nun in gleicher Weise von allen Unterverbänden angeordnet werden. Hierzu ist jedoch strenge Befolgung der zu beachtenden Vorschriften und genaue Einhaltung der Einreichungstermine erforderlich. Auf keinen Fall darf vor der Prüfung in Leipzig irgendeine Zensur erfolgen.

Die Prüfung ist kein Ersatz für die von der Gewerbeordnung vorgeschriebene Gehilfenprüfung, sondern eine Einrichtung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher. Sie soll den jüngern unseres Faches ein Ansporn sein zu besonders guten Leistungen und gleichzeitig eine Anerkennung in sich schließen für die Aufopferung der Herren Lehrmeister.

Es ist von dem einzelnen Lehrling diejenige Arbeit zu wählen, die für das betreffende Lehrjahr ausgeschrieben ist; doch muß der Lehrling in dem betreffenden Lehrjahr